

Allgemeinverfügung

der Stadt Aschaffenburg über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, sowie deren festgestellte Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) für die Stadt Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich im Stadtgebiet von Aschaffenburg aufhalten.
2. Begriffsbestimmungen:

Infizierte sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind nach Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) Personen, die mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten.

Festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I sind alle Personen, denen **behördlicherseits**, z. B. durch ein Gesundheitsamt, dieser Status mitgeteilt wurde.

SARS-CoV-2 ist die Bezeichnung des neuartigen Coronavirus.

Covid-19 ist die Bezeichnung der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen Erkrankung.

3. **Infizierte** mit dem SARS-CoV-2-Virus haben sich unverzüglich nach Mitteilung über die Infektion durch das Gesundheitsamt, einen Arzt oder eine andere Stelle ohne weitere Anordnung in häusliche Quarantäne zu begeben.

Sind infizierte Personen minderjährig oder stehen unter einer einschlägigen Betreuung, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen einer Infektion keine weitere Anordnung und kein Schriftstück erforderlich ist (siehe Hinweis unten).

Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage ab dem Tag des Infektionstests und endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptommfreiheit.

Wenn ein Krankenhausaufenthalt auf Grund der SARS-CoV-2-Infektion erforderlich war, ist die häusliche Quarantäne bis mindestens 14 Tage ab dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus einzuhalten.

4. Für **festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I** wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet.
Sind die festgestellten Kontaktpersonen minderjährig oder stehen sie unter einer einschlägigen Betreuung, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Eigenschaft als festgestellte Kontaktperson der Kategorie I keine weitere Anordnung und kein Schriftstück hierüber erforderlich ist (siehe Hinweis unten).

Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung (wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen) entwickeln, haben unverzüglich Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt (Tel-Nr. 06021-394-184) zu halten.

Die Anordnung endet frühestens nach Ablauf dieser 14 Tage und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptommfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich ohne weitere Anordnung, bis eine Symptommfreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

5. Infizierte sowie festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im eigenen Garten auf demselben Grundstück, auf der zur eigenen Wohnung gehörenden Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).
Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Hinweis: Ausnahmen siehe Nr. 13

6. Für die Zeit der Absonderung unterliegt der Infizierte bzw. die festgestellte Kontaktperson der Kategorie I der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und

Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist jeweils Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet und dadurch eine Gefährdung der Umgebung hervorgerufen, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer geeigneten geschlossenen Einrichtung angeordnet werden.

7. Infizierte sowie festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist mindestens das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben Infizierte bzw. festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

8. Infizierte haben unverzüglich eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die Infizierten im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatten.

Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs. Die Liste mit Kontaktpersonen muss soweit möglich Name, Vorname, Anschrift der Kontaktpersonen, Umschreibung des Kontaktes (z.B. > 15 Minuten, Abstand < 2 Meter) und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail), gegebenenfalls sind Hinweise auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson zu benennen.

Infizierte haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt Aschaffenburg an die E-Mail-Adresse kontaktpersonen@lra-ab.bayern.de zu übermitteln. Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 06021/394-181 oder 06021/394-184.

Sollten Infizierte nicht in der Lage sein, Kontaktpersonen selbst zu informieren, eine Kontaktpersonenliste zu erstellen oder zu übermitteln so haben sie umgehend das Gesundheitsamt Aschaffenburg zu informieren.

9. Es sind folgende Hygieneregeln zwingend zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

- Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Infizierte bzw. Kontaktpersonen der Kategorie I in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Bei gemeinsamer Nutzung - insbesondere von Badezimmer, WC und Küche - durch Infizierte bzw. Festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Infizierte bzw. Kontaktpersonen der Kategorie I gründlich zu reinigen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die infizierte Person bzw. Kontaktperson der Kategorie I hat sich abzuwenden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
- Sowohl Infizierte sowie festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

10. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte sowie festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Infizierte bzw. die festgestellte Kontaktperson der Kategorie I einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der festgestellten Kontaktperson der Kategorie I mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

11. Sollte ärztliche Hilfe (z.B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass es sich um einen Infizierten bzw. eine festgestellte Kontaktperson der Kategorie I zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

12. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller). Kurz vor der nächsten Abholung dürfen Müllsäcke ausnahmsweise auch neben das Abfallgefäß gestellt werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt.

Sämtliche dieser Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.

Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.

Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.

13. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen, insbesondere des Gesundheitssektors, können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für medizinisches und pflegerisches Personal.

14. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

15. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Aschaffenburg ist für diese Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 65 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Infizierte bzw. festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Infizierten bzw. festgestellte Kontaktpersonen beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 IfSG.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten bzw. festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von Infizierten bzw. festgestellte Kontaktpersonen unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten bzw. festgestellte Kontaktpersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte bzw. festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem gefährdeten Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten bzw. Kontaktpersonen der Kategorie I kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung (z.B. Beatmung) erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser Stadt und Landkreis Aschaffenburg, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben für derart intensiv zu behandelnde Patienten eingeschränkte Kapazitäten zu deren Aufnahme. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Die aktuelle epidemiologische Situation in der Region rechtfertigt vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnung sowohl gegenüber Infizierten, als auch bereits entsprechende Regelungen gegenüber festgestellten Kontaktpersonen der Kategorie I.

Die Anordnung der Quarantäne und der Beobachtung mit den angeführten Verpflichtungen ist nach allem sachgerecht und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe durch einen Bescheid problematisch ist.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Allgemeinverfügungen und die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für den Fall, dass Infizierte bzw. festgestellte Kontaktpersonen der Kategorie I den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis:

Die Anordnungen zur Absonderung gelten für die betroffenen Personen unmittelbar. Es bedarf hierzu keines gesonderten Schreibens. Wird eine Bestätigung über die Feststellung der Eigenschaft als infizierte Person oder als festgestellte Kontaktperson der Kategorie I z.B. als Nachweis gegenüber Versicherungen oder Arbeitgebern benötigt, so kann diese auf Antrag ausgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch:

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 02.04.2020
Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister